



Das Berliner Testament und der Pflichtteilsanspruch der Kinder – eine Lösung für die Erbschaftsteuer

Wenn Ehegatten überhaupt ein Testament haben, dann dürfte in Deutschland wohl das sogenannte Berliner Testament der Spitzenreiter sein. In Kurzfassung beinhaltet diese Testamentsform die Regelung, dass sich die Ehegatten gegenseitig zum Alleinerben einsetzen. Nach dem Tod des letztversterbenden Ehegatten erben die Kinder das Vermögen zu gleichen Teilen. Manchmal wird noch eine Pflichtteilklausel ins Testament aufgenommen, d. h. sofern ein Kind beim Tod des erstversterbenden Elternteils den Pflichtteil fordert, soll dieses Kind als Strafe auch beim Tod des zweiten Elternteils nur den Pflichtteil erhalten.

Stirbt nun der erste Elternteil, so werden in vielen Fällen die Kinder schon aus moralischen Gründen gegenüber dem überlebenden Elternteil den Pflichtteil nicht fordern, so dass das gesamte Vermögen auf den überlebenden Ehepartner übergeht und dieser völlig frei über dieses Vermögen verfügen kann. Dies entspricht in den meisten Fällen dem Absicherungsbedürfnis der beiden Eltern, hat jedoch bei der Erbschaftsteuer negative Folgen. Der überlebende Partner muss das gesamte Vermögen versteuern und Freibeträge, die vom Verstorbenen gegenüber den Kindern gelten, gehen verloren. Dieser Nachteil kann nun ausgeglichen werden. Der Bundesfinanzhof hat als höchstes Steuergericht in Deutschland Folgendes geurteilt:

Das Kind bzw. die Kinder können auch nach dem Tod des zweiten Elternteils im Nachhinein den Pflichtteil gegenüber dem zuerst verstorbenen Elternteil geltend machen. Aus folgendem Beispiel zeigt sich, dass dies erhebliche Vorteile bei der Erbschaftsteuer mit sich bringt.

Mutter Helga lebt mit Vater Peter im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft (gesetzlicher Güterstand). Sie hinterlässt bei ihrem Tod ein Wertpapierdepot in Höhe von € 1,6 Mio. Aufgrund der Regelung im Berliner Testament erbt der überlebende Vater Peter das Wertpapierdepot zur Gänze und entrichtet dafür unter Berücksichtigung der Freibeträge von € 756.000 eine Erbschaftsteuer von € 160.360. Die Kinder Maria und Fritz hätten beim Tod der Mutter einen Pflichtteilsanspruch von jeweils € 200.000 gehabt, diesen jedoch gegenüber dem Vater Peter nicht geltend gemacht.

Innerhalb der nächsten drei Jahre verstirbt Vater Peter und hinterlässt seinen beiden Kindern Maria und Fritz ebenfalls ein Gesamtvermögen von € 1,6 Mio., das sich die beiden Geschwister als Alleinerben teilen. Somit zahlt jedes der Geschwister nach Abzug des Freibetrags von € 400.000 eine Erbschaftsteuer von € 60.000.

	Mutter an Vater	Vater an Kind
Vermögen	1.600.000,00	800.000,00
Freibetrag	-756.000,00	-400.000,00
Erwerb	844.000,00	400.000,00
Steuersatz	19%	15%
ErbSt	160.360,00	60.000,00
gesamt		280.360,00

Und nun bietet das Urteil des Bundesfinanzhofs folgende Gestaltungsmöglichkeit:

Beim Tod von Vater Peter machen Maria und Fritz den Pflichtteilsanspruch von jeweils € 200.000 gegenüber ihrer Mutter geltend – obwohl sowohl die Mutter als auch der Vater bereits tot sind! Der gesamte Pflichtteilsanspruch beträgt € 400.000 und reduziert den Nachlass von Vater Peter auf € 1,2 Mio. Beide Kinder erben jeweils € 600.000.

	Mutter an Vater	Mutter an Kind	Vater an Kind
Vermögen	1.600.000,00		600.000,00
Pflichtteil	-400.000,00	200.000,00	
Freibetrag	-756.000,00	-200.000,00	-400.000,00
Erwerb	444.000,00	0,00	200.000,00
Steuersatz	15%		11%
ErbSt	66.600,00	0,00	22.000,00
gesamt			110.600,00

Nun beträgt die Erbschaftsteuer nach dem Tod des Vaters nur € 22.000. Das Erbe von der Mutter – Pflichtteilsanspruch mit jeweils € 200.000 – ist erbschaftsteuerfrei, nachdem dieses unter dem Freibetrag liegt. Insgesamt werden in diesem Beispiel € 169.760 und damit fast zwei Drittel der ursprünglichen Erbschaftsteuer gespart.

Und zum Schluss der einzige Wehrmutstropfen bei dieser Entscheidung des Bundesfinanzhofs: Beim Tod des zweiten Elternteils darf der Pflichtteilsanspruch gegenüber dem Erstverstorbenen noch nicht verjährt sein – die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre und beginnt mit Anfall und Kenntnis des Pflichtteilsanspruchs.